

Bauführerbestätigung nach § 40a Oö. Bauordnung 1994 idF der
Oö. Bauordnungs-Novelle 2024

Bewilligungspflichtige Neu- und Zubauten, die ein Fundament erfordern

Gemäß § 40a Abs.1 Oö. Bauordnung 1994 wird nach Fertigstellung des Fundaments bestätigt,
dass das baubehördlich genehmigte Bauvorhaben

mit Bescheid vom _____,

Aktenzahl _____,

in Bezug auf die Grundstücks- oder Bauplatzgrenzen bewilligungsgemäß situiert wird.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Bauführer